

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-0825/10-III**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag

13.12.2010

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Beantragung der Befugnisübertragung zur Ausweisung eines LSG  
"Wierachteiche - Zossener Heide" gemäß § 26 BNatSchG bei der Ministerin  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Beantragung der Befugnisübertragung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wierachteiche - Zossener Heide“ gemäß § 26 BNatSchG bei der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für das Verfahren würden ca. 15.000,00 € betragen.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

### **Sachverhalt:**

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erlässt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister, die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Sie kann gemäß § 22 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) diese Befugnis auf die untere Naturschutzbehörde übertragen, wenn sich das geplante Landschaftsschutzgebiet auf das Kreisgebiet beschränkt.

Die Unterschutzstellung erfolgt auf der Grundlage des § 22 BNatSchG i.V.m. § 26, 28 BbgNatSchG.

Das Gebiet um Kallinchen ist geprägt durch ausgedehnte Waldgebiete mit hohem Potential zur Umwandlung in einen artenreichen Laubmischwald. Teile sind als Erholungswald ausgewiesen. Inmitten dessen befindet sich ein Feuchtgebiet mit Quellbereichen, mehreren Kleingewässern und Erlenwaldbeständen. Des Weiteren befindet sich das FFH- Gebiet Galgenberge im Planungsraum.

Schutzziel des LSG ist daher der Erhalt des derzeitig ausgeprägten Gebietscharakters mit seinen ausgedehnten Feuchtgebieten und geschlossenen Waldgebieten, die besondere Bedeutung für den Artenschutz (Wespenbussard, Fischadler, Seeadlerbrutgebiet; Glattnatter, Fledermäuse, Nahrungsraum für Kraniche) besitzen. Wichtiges Schutzziel ist darüber hinaus der Erhalt des Landschaftsbildes sowie die Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund. Das Schutzziel soll insbesondere durch die weitestgehende Beibehaltung der gegenwärtigen Flächennutzung erreicht werden. Der Untersuchungsraum des geplanten LSG umfasst ca. 2000 ha. Ein Gutachten, welches anhand der Bestandssituation die genaue Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes im Einzelnen belegt muss erarbeitet werden. Diesem Gutachten ist auch die genaue Gebietsabgrenzung vorbehalten.